

# BEKANNTMACHUNG



## Stadt Abenberg

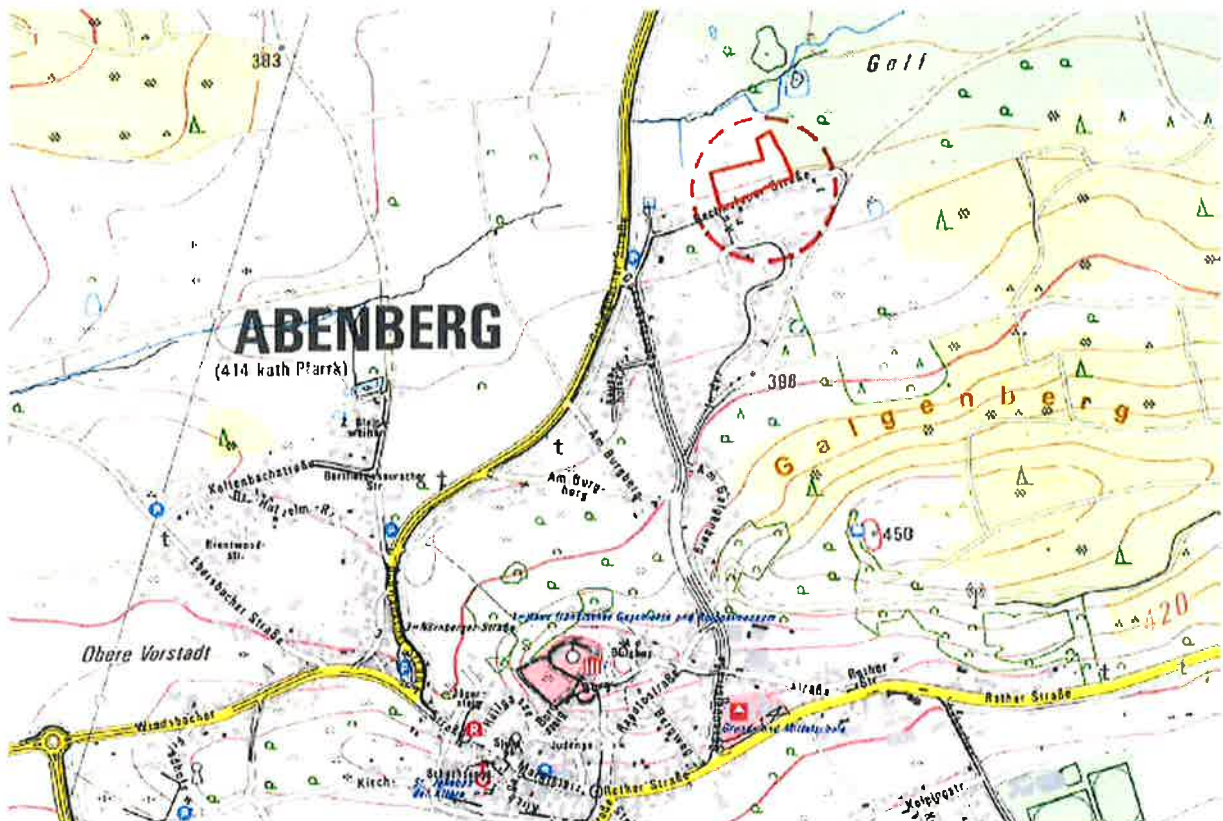
### **Bebauungsplan Nr. 27 Wohnbaugebiet "An der Bechhofener Straße" der Stadt Abenberg**

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27 "An der Bechhofener Straße" beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner Sitzung am 23.09.2018 die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig erfolgen die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Das geplante Wohnbaugebiet hat eine Größe von ca. 0,63 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Süden von der Ortsstraße „Bechhofener Straße“
- im Westen von landwirtschaftlichen Flächen und Wohnbauflächen
- im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Osten von der Golfanlage



Der Flächennutzungsplan wird ohne Verfahren im Wege der Berichtigung angepasst.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes samt Begründung liegt in der Zeit

**vom 02.07.2020 bis einschl. 04.08.2020**

öffentlich aus.

Während dieser Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 27 "An der Bechhofener Straße" (Stand 23.09.2019) in der Stadtverwaltung Abenberg, Bauverwaltung, Zimmer 14, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Abenberg unter der Rubrik "Bekanntmachungen" eingesehen werden.

**Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 09178 9880-41) gebeten.**

Für den Bebauungsplan liegen zudem noch folgende Gutachten vor:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Baader Konzept GmbH, Gunzenhausen vom 13.09.2019

Einwendungen bzw. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

91183 Abenberg, den 19.06.2020



Susanne König  
1. Bürgermeisterin



Angeheftet am:

Abgenommen am: